

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. April 1953

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
6. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 311. — Nahrungsmittelindustrie	513
21. 12.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 312. — Mühlenindustrie	515
19. 1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 870. — Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid	517 #

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 311.
— Nahrungsmittelindustrie —**

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Speiseöl-, Speisefett- und Margarinefabrikation

§ 1
Die Wellen und Kupplungen der Zahnradpumpen, Wasserpumpen usw. sind mit Schutzhauben zu versehen.

§ 2
Aufschmelzbehälter, deren Öffnungen mit dem Fußboden in einer Ebene liegen, müssen mit einem 1 m hohen Schutzgeländer umgeben sein.

§ 3
(1) Die elektrischen Anlagen in den Extraktionsanlagen und Fetthärtereien sind explosions sicher auszuführen. In den Räumen ist für eine gute Deckenentlüftung durch Aufsetzen von Entlüftungstürmen zu sorgen, damit sich kein Wasserstoffgas in größeren Mengen ansammeln kann.

(2) Das Benutzen von funkenreißenden Werkzeugen ist verboten.

(3) Bei Reparaturarbeiten sind zur Vermeidung von Funkenbildung durch Anschlagen von Ketten an Eisenteile, Kettenzüge und Scherzeuge nur langsam zu bewegen.

(4) Schweißen oder ähnliche Verrichtungen, bei denen mit offenen Flammen gearbeitet wird, sind verboten, solange sich die Anlagen in Betrieb befinden. Dulden solche Arbeiten keinen Aufschub, so ist die Betriebsleitung vorher in Kenntnis zu setzen und ihre Genehmigung einzuholen. §

§ 4
Die Auslaufhähne an Schmelzkesseln sind, um ein unbeabsichtigtes Öffnen zu verhindern, mit Kipphebeln oder Kipp schlüsseln zu versehen.

§ 5
Wasserstoffflaschen dürfen nicht mehr als vier Flaschen übereinander gelagert werden.

§ 6
Die Fußböden müssen laufend gereinigt werden, um Unfälle durch Ausgleiten zu verhindern.

§ V
(1) Bei Verpackungsmaschinen (Packautomaten) muß der Auswerfer das fertige Paket selbsttätig aus der Form werfen. Das Abnehmen mit der Hand ist verboten.

(2) Festgeklebtes Material darf erst entfernt werden, wenn die Maschinen zum Stillstand gebracht worden sind. „ „

§ 8
Bei allen Arbeiten mit Schwefelsäure oder Natronlauge sind Schutzbrillen zu tragen.

§ 9
Die Riemenantriebe bei Heftmaschinen müssen mit Schutzgittern umkleidet sein.

§ 10
(1) In allen Räumen, in denen öle oder Fette verarbeitet werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

(2) In jedem Stockwerk müssen Schaumlöcher und Sand zum Löschen vorhanden sein.

§ 11
Für die Speiseöl- und Speisefettfabrikation sind außer dieser Arbeitsschutzbestimmung auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — §§ 23 bis 27 — zu beachten.

**15. Gemüse- und Obstkonservenindustrie,
Marmeladen- und Speisewürzherstellung**

§ 12
(1) Die Stupf- oder Stichelplatten an den Stupf-, Stichel-, Entsteinmaschinen usw. müssen durch Schutzleisten oder Abdeckungen so verkleidet sein, daß man mit den Händen nicht hineinreifen kann.